

Planungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Herzogenaurach
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. German Hacker
Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach

- Herzogenaurach -

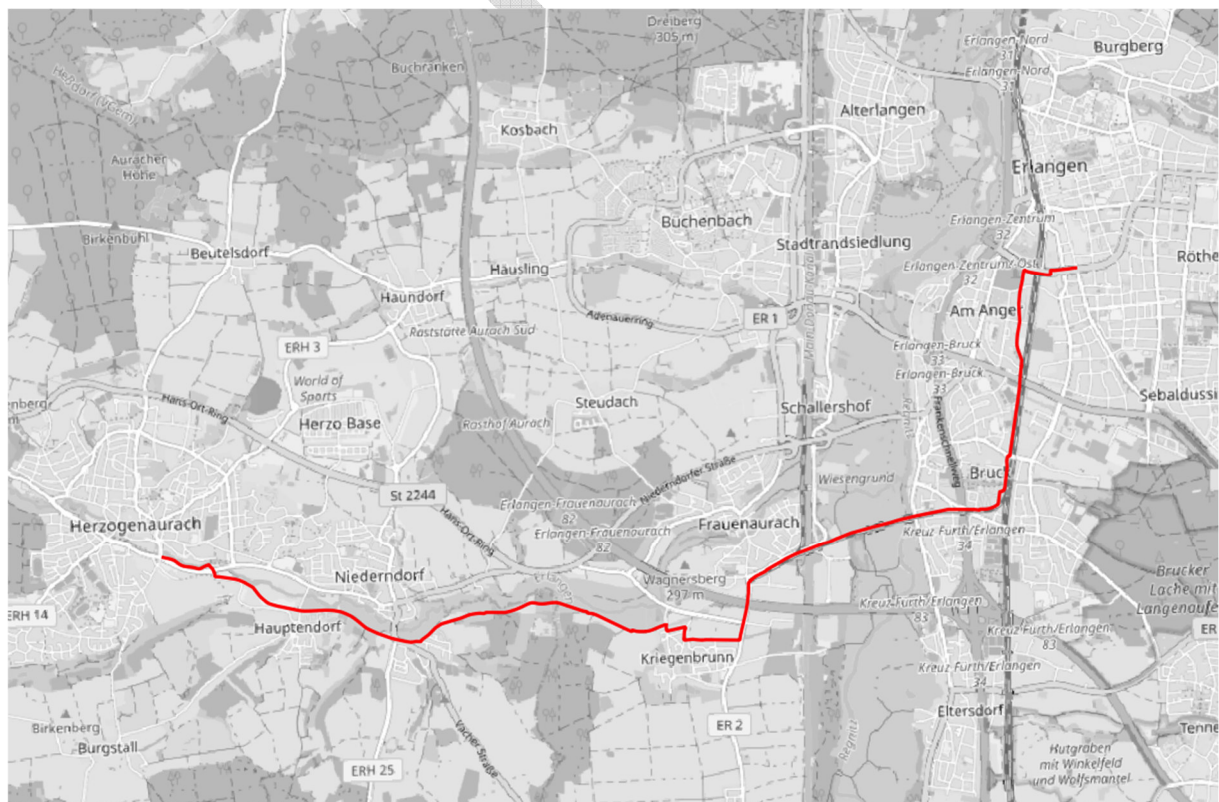
und

der Stadt Erlangen
vertreten durch den Oberbürgermeister Jörg Volleth
dieser vertreten durch den Referenten für Planen und Bauen (Referat VI)
Harald Lang, Werner-von-Siemens-Straße 61, 91052 Erlangen

- Erlangen -

über

die gemeinschaftliche Planung
der Radschnellverbindung Erlangen-Herzogenaurach



I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Projektpartner sind die Stadt Erlangen und die Stadt Herzogenaurach.
- (2) Die Projektpartner kommen überein, die Radschnellverbindung Erlangen-Herzogenaurach zwischen dem Knotenpunkt Werner-von-Siemens-Straße und Nürnberger Straße in Erlangen und dem Knotenpunkt Hans-Maier-Straße und Bahnhofstraße in Herzogenaurach gemäß der „Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen Nürnberg - Fürth - Erlangen - Herzogenaurach - Schwabach und umgebende Landkreise“ (August 2017), dem bewilligten gemeinsamen Förderantrag vom 27.05.2020 und dem in Stufe 1 erarbeiteten Vorplanungsbericht Verkehrsanlagen (Anlage 1) gemeinsam zu planen.
- (3) Ziel der Vereinbarung ist die Durchführung der HOAI-Leistungsphasen 3 bis 5 (Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung) für die Verkehrsanlagen der Gesamttrasse und die nötigen Ingenieurbauwerke sowie die Fertigstellung der bereits beauftragten umweltfachlichen Leistungen (insbesondere des landschaftspflegerischen Begleitplans).
- (4) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die sonst geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Bestandteil dieser Vereinbarung ist ein auf Basis der Leistungsphasen 1 und 2 aktualisierter Übersichtslageplan mit der Vorzugstrasse und den geplanten Ingenieurbauwerken (Anlage 2).

§ 2

Durchführung der Planung

- (1) Erlangen und Herzogenaurach planen den Neubau der Radschnellverbindung Erlangen-Herzogenaurach gemäß der in den Hinweisen für Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV 2021) festgelegten Standards in enger Abstimmung. Die Straßenbaulast und die Planungshoheit verbleiben bis zur Gemarkungsgrenze beim jeweiligen Projektpartner.
- (2) Die Durchführung der nötigen Baurechtsverfahren wird bis zum Abschluss der Genehmigungsplanung gesondert geregelt.
- (3) Die Federführung für die Ausschreibungen und Vergaben aller notwendigen Planungsleistungen und Gutachten liegt bei der Stadt Erlangen. Die Stadt Erlangen ist Vertragspartner der Planungsbüros für die Gesamtstrecke Erlangen-Herzogenaurach und stellt die anfallenden Kosten gemäß Kostenschlüssel in § 3 (2) der Stadt Herzogenaurach nach § 5 in Rechnung.
- (4) Die Zuarbeit für die Planungsbüros (Informationen, Auskünfte, etc.) übernimmt jede Stadt separat für den jeweils eigenen Abschnitt. Ein regelmäßiger Austausch findet über regelmäßige Planungstreffen unter Beteiligung der relevanten Auftragnehmer statt.
- (5) Bereits beauftragt sind die DB Engineering & Consulting GmbH für umweltfachliche Belange (siehe Anlage 3) sowie die Rambøll Deutschland GmbH für die Fachplanungen Verkehrsanlagen sowie Tragwerks- und Objektplanung Ingenieurbau (siehe Anlagen 4 und 5).
- (6) Die Rambøll Deutschland GmbH wird jeweils stufenweise für die Leistungsphasen 3 und 4 (Entwurfs-, Genehmigungsplanung) sowie anschließend Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) nach HOAI 2021 beauftragt. Die Leistungsphasen 6 bis 9 können ebenfalls über den bestehenden Stufenvertrag abgerufen werden.

II. Kostentragung

§ 3 Planungskosten

- (1) Planungskosten sind die durch Rambøll Deutschland GmbH in Rechnung gestellten Bruttokosten für die Planung der Verkehrsanlagen, Tragwerke, Ingenieurbauwerke sowie die durch DB Engineering & Consulting GmbH in Rechnung gestellten Bruttokosten für naturschutzfachliche und umwelttechnische Planungen und Untersuchungen.
- (2) Herzogenaurach und Erlangen tragen die nach dieser Vereinbarung anfallenden Kosten nach Abzug der durch die Stadt Erlangen abgerufenen Fördermittel (derzeit Fördersatz 75 % der zuwendungsfähigen Kosten; siehe Anlage 5) anteilig gemäß einem Kostenschlüssel von 70 % für Erlangen und 30 % für Herzogenaurach.
- (3) Abweichend zu § 3 Absatz 2 werden die Planungskosten für Ingenieurbauwerke (einschl. Tragwerksplanung) bauwerksscharf abgerechnet und von dem Partner getragen, auf deren Gemeindegebiet sich das jeweilige Bauwerk befindet.
- (4) Interne Personal-, Sach- und Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt.
- (5) Der Kostenteilungsschlüssel aus Abs. 2 gilt ausschließlich für die Leistungsphasen 3, 4 und 5. Für die darauffolgenden Leistungsphasen wird nach Abschluss der Genehmigungsplanung sowohl der Kostenteilungsschlüssel als auch Art und Umfang der gemeinsamen Planung neu vereinbart.

§ 4 Weitere Kosten

- (1) Weitere Kosten sind Kosten für planungsbegleitende Untersuchungen, Kartierungen, Vermessungen, Gutachten und Unterlagen. Wenn die Leistung beide Projektpartner betrifft, werden diese analog zu den Planungskosten der Verkehrsanlage geteilt. Es wird der in § 3 Abs. 2 angegebene Kostenschlüssel angewandt.
- (2) Aufträge, die weitere Kosten im Sinne von Absatz 1 verursachen und förder technisch relevant sind, werden nur bei Einvernehmen zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Herzogenaurach erteilt.
- (3) Durch politische Beschlüsse, Bürgerentscheide und ähnlichem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass das Projekt vorzeitig gestoppt wird. Sollte dies eintreten, werden nur die bereits verbindlich beauftragten Leistungen entsprechend dem Kostenschlüssel in § 3 Abs. 2 und 3 abgerechnet. Sollte der Abbruch eine Rückforderung von Fördermitteln auslösen ist diese Rückforderung gemeinsam entsprechend dem in § 3 Abs. 2 vereinbarten Kostenschlüssel zu begleichen.

§ 5 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Herzogenaurach und Erlangen verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Schlussabrechnung mit den Auftragnehmern und des Schlussverwendungsnachweises für den Fördergeber.
- (3) Abschlagsrechnungen zwischen den Projektpartnern werden einmal jährlich im Oktober gestellt, sofern keine anderen Absprachen im Einzelfall erfolgen.
- (4) Der Fördermittelabruf erfolgt gesammelt durch die Stadt Erlangen.

III. Sonstige Regelungen

§ 6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für Erlangen

Erlangen, den

Für Herzogenaurach

Herzogenaurach, den

Harald Lang
Referent für Planen und Bauen (Referat VI)

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Verteiler:

1. Fertigung: Stadt Herzogenaurach
2. Fertigung: Stadt Erlangen

Anlagen:

- Anlage 1 – Vorplanungsbericht Verkehrsanlagen
- Anlage 2 – Übersichtplan inkl. Vorzugstrasse und Ingenieurbauwerke
- Anlage 3 – Verträge DB E&C (Umweltplanung und -untersuchungen)
- Anlage 4 – Vertrag Rambøll Los 1 (Tragwerks- und Objektplanung Ingenieurbau)
- Anlage 5 – Vertrag Rambøll Los 2 (Verkehrsanlagenplanung)
- Anlage 6 – Zuwendungsbescheid